



## Satzung

### **der Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch - Westfälischen Elternkreise Drogengefährdeter und Abhängiger Menschen e.V. in NRW – ARWED –**

(Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise Drogengefährdeter und Abhängiger Menschen e.V. in NRW“ – ARWED –  
Die ARWED ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58095 Hagen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinstätigkeit wird ehrenamtlich vollzogen.
- (2) Zweck des Vereins ist im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Organisation und die Förderung der Selbsthilfe von Eltern und Angehörigen drogengefährdeter und drogenabhängiger Menschen in Eltern- und Angehörigenkreisen.

Der Verein wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Neugründungen und Unterstützung bestehender Eltern- und Angehörigenkreise
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung der Mitglieder

- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Abwehr und Verringerung von Suchtgefahren
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die ein Leben ohne Suchtmittelabhängigkeit anstreben und unterstützen

(3) Der Verein versteht seine Arbeit überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins im Sinne dieser Satzung erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Eltern- und Angehörigenkreis drogengefährdeter und drogenabhängiger Menschen werden, der rechtsfähiger oder der nichtrechtsfähiger Verein ist.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch alle anderen Gruppierungen (Eltern- und Angehörigenkreise) werden, die selbst keine juristischen Personen sind. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine von ihnen autorisierte Einzelperson, die im juristischen Sinn als natürliche Person gilt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder diese Satzung an.
- (4) Als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/r der ARWED kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Dies bedingt die Zustimmung der/des Ehrenden und kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Stimmrecht obliegt dem Ehrenmitglied oder dem/der Ehrenvorsitzenden nicht, da es sich jeweils um eine Einzelperson (außerordentliches Mitglied) handelt. Über die Berufung oder Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden vorschlagen.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Eltern- bzw. des Angehörigenkreises.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (8) Über den Ausschluss von ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen, z.B. bei Verstoß gegen Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Elternkreise in NRW e.V. – ARWED – entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Berufung über den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beiräte

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist im Wesentlichen zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren gemäß § 7 (4)

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören, für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
  - Festlegung der Aufgaben des Vereins
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Geschäftshaushaltes des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einlegung der Berufung
  - Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Auf Verlangen nur eines Mitglieds haben die Abstimmungen in den Vereinsversammlungen schriftlich / geheim zu erfolgen.
- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und an die Eltern- bzw. Angehörigenkreise auf Verlangen weitergeleitet werden soll.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichtes
  - Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitern, falls erforderlich

- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Klärung besonderer Sach- und Fachfragen; die Arbeitsgruppen werden nur aus Vertretern verschiedener Eltern- und Angehörigenkreise gebildet
  - Erlassen einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Ergänzt wird der Vorstand durch zwei Beisitzer/innen (Kassenwart/in und Protokollführer/in) zum Gesamtvorstand. Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist so ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
  - (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Gesamtvorstand kann bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl einen Vertreter berufen wenn nur noch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zur Verfügung steht.
  - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt geheim. Für die Wahl des Vorstandes sind drei Wahlgänge erforderlich: für die/den erste/n Vorsitzende/n sowie für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem werden in zwei weiteren Wahlgängen die beiden Beisitzer/innen (Kassenwart/in und Protokollführer/in) gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ihr Nachfolger gewählt ist. Bei Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachberufung durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl erfolgen.
  - (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen, sofern sie erreichbar sind, ihr Votum abgeben. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gelten die Regelungen gemäß § 7 (5). Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Bestätigung.
  - (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied wird auf Verlangen eine Kopie dieser Protokolle zugeschickt.
- (9) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand berufen und gehört ihm mit beratender Stimme an. Seine Vollmachten sind durch Geschäftsordnung und Dienstanweisung festzulegen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
  - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Suchthilfe zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-